

# LUNZENAUER



RIEDEL  
Verlag, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit



# NACHRICHTEN

www.lunzenau.de

Amtsblatt der Stadt Lunzenau • Heimat- und Bürgerzeitung • an alle Haushalte

## Feierhalle Rochsburg



Am 20.09.2005 wurde die neue Feierhalle auf dem Friedhof in Rochsburg eingeweiht. Zu der Feier waren neben Vertretern der beteiligten Baufirmen und der maßgeblichen Institution auch zahlreiche interessierte Bürger zugegen. Nach mehrjähriger Vorbereitung zum Projekt und zur Finanzierung verlief die Bautätigkeit in der Zeit von Februar bis August sehr schnell und gut ab. Das Gebäude im Wert von ca. 140 T€ kann im Ergebnis als sehr gelungen bezeichnet werden. Durch die Fertigstellung besitzt der Friedhof Rochsburg nun eine angemessene Einrichtung und das unzumutbare Vorgängergebäude wird schnell vergessen sein.

### Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen S. 02	Das Bauamt informiert. . . . . S. 08	Wir gratulieren. . . . . S. 11
Inform. der Grundschule. . . S. 07	Dorffest in Cossen. . . . . S. 09	Veranstaltungshinweise. . . . S. 12
Das Einwohnermeldeamt informiert. . . . . S. 08	Für unsere Senioren . . . . . S. 10	Kirchennachrichten. . . . . S. 14
Die Schiedsstelle informiert. S. 08	Kindergarten- und Schulanmeldungen . . . . . S. 10	Bereitschaftsdienste . . . . . S. 15

### Impressum

Herausgeber:  
verantwortlich für den Inhalt  
Stadt Lunzenau, Bürgermeister Franz Lindenthal  
Gesamtherstellung, Anzeigeneinkauf und Vertrieb:  
Riedel OHG - Verlag, Werbung & Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Heine-Str. 13a  
09247 Röhrsdorf, Telefon: 03722 / 502000,  
Verantwortlicher: Reinhard Riedel  
Erscheinungsweise:  
Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos in allen freigängigen Haushalten in Lunzenau mit eingemeindeten Ortsteilen.

**Die nächsten Lunzenauer Nachrichten erscheinen am 28. Oktober 2005**

Texte und Fotos können auch digital abgegeben werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

## Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs GVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25.08.2003 (GVBl. S. 330), vom 04.05.2004 (GVBl. S. 147 und vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) erlässt der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. September 2005 die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau.

Teil I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich  
 § 2 Ziel  
 § 3 Begriffsbestimmung

Teil II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- § 4 Verbotenes Verhalten  
 § 5 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen  
 § 6 Benutzung öffentlicher Gewässer  
 § 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen  
 § 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien  
 § 9 Tierhaltung und die damit verbundenen Pflichten

Teil III. Umweltschädliches Verhalten

- § 10 Abbrennen von offenen Feuern  
 § 11 Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze  
 § 12 Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem  
 § 13 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen  
 § 14 Öffentliche Gewässer und Brunnen  
 § 15 Einleiten von Schadstoffen in das Erdreich, das Grundwasser, Abwasser und in öffentliche Gewässer

Teil IV. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 16 Haus- und Gartenarbeiten  
 § 17 Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten  
 § 18 Lärm aus Veranstaltungsstätten  
 § 19 Lärm vor besonderen Einrichtungen  
 § 20 Lärm auf Spiel- und Sportplätzen  
 § 21 Benutzung der Sammelbehälter auf den Containerstellplätzen

Teil V. Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer

- § 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht  
 § 23 Schutzvorkehrungen  
 § 24 Duldungspflicht  
 § 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen  
 § 26 Ausnahmen

Teil VI. Anbringen von Hausnummern

- § 27 Anbringen von Hausnummern

Teil VII. Ausnahme-, Bußgeld- und Schlußbestimmungen

- § 28 Ausnahmen  
 § 29 Ordnungswidrigkeiten  
 § 30 Inkrafttreten

Teil I. Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Lunzenau.

**§ 2 Ziel**

(1) Ziel dieser Verordnung ist, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 3 Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.

(2) Geh- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die

seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 StVO.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

(4) Einrichtungen i. S. dieser Verordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Warthäuschen, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Teil II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**§ 4 Verbotenes Verhalten**

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

(2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z.B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auslagen und Bedingungen versehen werden.

**§ 5 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu besetzen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze, Schulhöfe, Spiel- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

**§ 6 Benutzung öffentlicher Gewässer**

(1) Das Baden in öffentlichen Gewässern von Anlagen, wie Grünanlagen, Wäldern, Anpflanzungen oder Parks sowie in Feuerlöschteichen ist verboten. Das Baden in anderen öffentlichen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer, wie in Grünanlagen, Wäldern oder Parks ist verboten.

**§ 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder an den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln, Litfasssäulen und ähnlichen) zu plakatieren und



- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

#### § 8 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter von dem Abgebenden in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle bereitzustellen.

(2) Wer Speisen und Getränke entsprechend Abs. 1 verabreicht, hat in dem Umkreis der Abgabestelle sämtliche Rückstände und deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 9 Tierhaltung und die damit verbundenen Pflichten

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

(2) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Fußgängerzonen und in Marktgebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer von Hunden hat sicherzustellen, dass diese bei der Mitnahme zu öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen haben.

(4) Der Halter oder Führer von Haustieren allgemein, von Hunden im speziellen, hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich vom Tierhalten bzw. -führer zu beseitigen.

(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

(7) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht.

(8) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierknochen sind bei der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig.

### Teil III Umweltschädliches Verhalten

#### § 10 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Es ist verboten, Materialien jeglicher Art offen zu verbrennen. Eine Ausnahme bildet die Festlegung der Pflanzenabfallverordnung.

(2) Für das Abbrennen von offenem Feuer ist die Erlaubnis des Bauamtes erforderlich. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Grill- und Kochfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

#### § 11 Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze

(1) Öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

(2) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnlich verschmutzte Grundstücke verlassen.

#### § 12 Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen, Gelbe Säcke usw. dürfen frühestens am Tag vor der Leerung bzw. Abholung auf den Gehwegen und Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Nach erfolgter Entsorgung sind die Mülltonnen noch am gleichen Tag von den Eigentümern wieder von den Gehwegen und Plätzen zu entfernen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

#### § 13 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

(2) Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, die eine Verunreinigung zur Folge haben, dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und Gewässern nicht durchgeführt werden.

#### § 14 Öffentliche Gewässer und Brunnen

Öffentliche Gewässer und Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu verunreinigen. An öffentlichen Gewässern, Brunnen und ähnlichem dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

#### § 15 Einleiten von Schadstoffen in das Erdreich, das Grundwasser, Abwasser und in öffentliche Gewässer

Das Versickern oder Einleiten von umweltgefährdenden Stoffen (insbesondere Öle, Kraftstoffe, Farben, Lacke, unverbrauchte Holzschutz-, Tierschutz- und Pflanzenschutzmittel) in das Erdreich, Grundwasser, Abwasser und in öffentliche Gewässer ist verboten.

### Teil IV. Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 16 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Nachtruhe ist im Allgemeinen auf die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 24.00 bis 08.00 Uhr festgelegt. Alle Handlungen während dieser Zeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage sowie Montag bis Freitag von 20.00 bis 07.00 Uhr und samstags ab 18.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten (Wie Haus- und Gartenarbeiten, Kreis- und Motorsägen, Bohrmaschinen und Motormäher, Holzspalten und sonstige, der Ruhezeit unangepasste Lautäußerungen) zu unterlassen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn,

1. besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen vorliegen,
2. besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.

Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung einer Ausnahme.

#### § 17 Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen und elektronischen Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei:

- a) anzeige- und genehmigungspflichtigen Umzügen, Kundgeboten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
- b) für amtliche Durchsagen.

#### § 18 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohnhäusern kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

(2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß Abschnitt IV, § 16 (1) an die Bestimmungen zur Nachtruhe gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

#### § 19 Lärm vor besonderen Einrichtungen

(1) Vor Altenheimen und Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

(2) Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

#### § 20 Lärm auf Spiel- und Sportplätzen

(1) Spielplätze und im Freien befindliche Sportanlagen dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21.00 Uhr genutzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung bleiben unberührt.

#### § 21 Benutzung der Sammelbehälter auf den Containerstellplätzen

Die Sammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Entsorgung untersagt.



Teil V. Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer**§ 22 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Neben dem Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

(4) Abfälle, die den Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, ggf. auch baulicher Art getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

**§ 23 Schutzvorkehrungen**

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftdosen dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 dieser Verordnung Verantwortlichen oder von diesem Beauftragten auslegen.

(4) Nach Beendigung einer Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln zu verschließen und alle Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall unmöglich machen bzw. auf das äußerste erschweren.

**§ 24 Duldungspflicht**

Wer zur Ratten- und sonstigen Ungezieferbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen das Betreten der Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu geben. Bei einer nach § 25 dieser Verordnung allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahme hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf sein Grundstück zu dulden.

**§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung durch die nach § 22 dieser Verordnung Verantwortlichen für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben nach § 22 dieser Verordnung die Verantwortlichen zu tragen.

**§ 26 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei nach § 25 allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verantwortliche diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Teil VI. Anbringen von Hausnummern**§ 27 Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudedecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Teil VII. Ausnahme-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen**§ 28 Ausnahmen**

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

**§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
3. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
5. entgegen § 4 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 4 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert,
9. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
11. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen, Schulhöfe und Liegewiesen mitnimmt,
13. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
16. Parkwege entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
17. Turn- und Spielgeräte entgegen § 5 Abs. 2 benutzt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern badet,
19. entgegen § 6 Abs. 2 die Eisfläche öffentlicher Gewässer betritt,
20. entgegen § 7 an öffentliche Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlage ohne Erlaubnis plakatiert, oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
21. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt und im Umkreis Rückstände und Verpackungen nicht entsorgt,
22. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
23. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere so hält, dass niemand durch tierische Laute gestört wird,
24. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt sowie diese bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Maulkorb mit sich führt,
25. entgegen § 9 Abs. 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
26. entgegen § 9 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
27. entgegen § 9 Abs. 6 Tiere so hält, dass Dritte durch den Geruch der Tiere gefährdet oder belästigt werden,
28. entgegen § 9 Abs. 7 der Entsorgungspflicht nicht nachkommt,
29. entgegen § 9 Abs. 8 Tierknochenfunde der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
30. entgegen § 10 über die Ausnahme hinaus Materialien jeglicher Art offen verbrennt,
31. entgegen § 11 öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
32. entgegen § 12 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert, durch die andere erheblich belästigt werden,
33. entgegen § 12 Abs. 2 die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
34. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
35. entgegen § 13 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht oder abspritzt,
36. entgegen § 13 Abs. 2 Fahrzeuge instandsetzt oder repariert,
37. entgegen § 14 öffentliche Gewässer und Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie verunreinigt oder diese zum Waschen von Fahrzeugen benutzt,
38. entgegen § 15 Schadstoffe in das Erdreich, das Grundwasser, Abwasser und öffentliche Gewässer leitet,
39. entgegen § 16 Abs. 1 die Nachtruhe stört,
40. entgegen § 16 Abs. 2 die sonstigen Ruhezeiten nicht einhält,
41. entgegen § 17 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
42. entgegen den §§ 18, 19 und 20 andere mit Lärm erheblich belästigt,
43. entgegen der festgelegten Einwurfzeiten die Sammelbehälter benutzt,

44. gegen die Vorschriften der §§ 22, 23, 24, 25 und 26 zur Rattenbekämpfung verstößt,  
45. entgegen § 27 Hausnummer nicht anbringt oder erneuert,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und bis höchstens 1.000,00 EURO belegt werden.

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau vom 18.09.1995 tritt gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 19.09.2005 am selben Tage außer Kraft.

Lunzenau, den 20.09.2005

*Lindenthal*

Lindenthal  
Bürgermeister



(Siegel)

### Information

Im Bundeskleingartengesetz sind keine Ruhezeiten geregelt, sondern werden von den jeweiligen Gartenvereinen selbst festgelegt und ggf. geahndet:

z. B.			
"Goldene Aussicht" Göritzhain	täglich	13.00 bis 15.00 Uhr	
"Panorama" Rochsburg	täglich	12.00 bis 14.00 Uhr	
"August Bebel" Lunzenau	Montag bis Freitag Samstag	12.00 bis 14.00 Uhr 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr	
"Scharre" Lunzenau	Sonnabend, Sonntag, Feiertage	12.00 bis 14.00 Uhr	
Gartenverein "West"	täglich	12.00 bis 15.00 Uhr	

Die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau vom 20.09.2005, welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lunzenau, den 30.09.2005

*Lindenthal*

Lindenthal  
Bürgermeister



(Siegel)

## Bericht zum Stand der Haushaltswirtschaft zum Halbjahr 2005 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO

### Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt konnte zum Halbjahr 2005 ein positives Ergebnis erreicht werden. Den Einnahmen von 2.173.084 € stehen Ausgaben von 1.522.173 € gegenüber. Zum 30. 06. 2005 stehen flüssige Mittel in Höhe von 540.000 € zur Verfügung. Die Liquiditätslage ist stabil.

	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsplan 2005	3.348.400 €	3.348.400 €
Haushaltergebnis 30.06.2005	2.173.084 €	1.522.173 €
Abweichung vom Plan	1.175.316 €	1.826.227 €
Ergebnis 30.06.2005 in % zum Gesamtjahr	64,8 %	45,5 %

### Haushaltsplan 2005 Sollstellung 2005 Entwicklung zum Vorjahr

(auf Ansatz angeordnet per 30. 06. 2005)

	2005	2005	Entwicklung zum Vorjahr
Einnahmen Realsteuern	660.500 €	581.468 €	+ 7.063 €
darunter Grundsteuer A	34.400 €	33.608 €	- 584 €
darunter Grundsteuer B	421.000 €	412.311 €	+ 8.504 €
darunter Gewerbesteuern	205.100 €	135.548 €	- 858 €

Die Einnahmen aus Realsteuern entwickeln sich planmäßig, sie entsprechen in etwa den Einnahmeerwartungen des Haushaltes 2005. Kontinuität zeigt sich insbesondere bei den Einnahmen aus Grundsteuern.

Die Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes wurden, wie bereits in den Vorjahren, insgesamt sparsam bewirtschaftet. Zu nennenswerten Haushaltüberschreitungen kam es im 1. Halbjahr 2005 nicht.

### Vermögenshaushalt

Der Schuldenstand wurde planmäßig abgebaut.

Stand 01.01.2005:	2.129 T€
ordentliche Tilgung per 30.06.2005:	61,8 T€
außerordentliche Tilgung (Umschuldung):	0
Neuaufnahme per 30.06.2005:	0
außerordentliche Kreditneuaufnahme (Umschuldung):	0
Stand 30.06.2005:	2.067,2 T€

Der Schuldenstand zum 30.06.2004 entspricht einer Verschuldung von 396 Euro je Einwohner.

### Zusammenfassung

Insgesamt kann zum 1. Halbjahr eine geordnete Haushaltswirtschaft nachgewiesen werden.

Der Haushalt 2005 wurde mit dem 1. Nachtrag an die vorauszusehende Einnahme- und Ausgabeentwicklung angepasst.

Die Liquiditätslage der Stadtkasse ist stabil. Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen. Der Kassenbestand wurde mit Guthabenzins angelegt.

Die vom Verwaltungshaushalt freigesetzten Mittel sowie alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmen des Vermögenshaushaltes reichen zur planmäßigen Bewirtschaftung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt aus.

Der geplante Investitionsumfang 2005 konnte mit dem 1. Nachtrag um 116.000 € aufgestockt werden.

Lunzenau, am 29. Juli 2005

Kunzmann  
Kämmerin

## Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau fasste in seiner Sitzung am 19. September 2005 nachstehend aufgeführte Beschlüsse:

### Beschluss-Nr. 32/2005

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

## Beschluss-Nr. 33/2005

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt:  
 Dem Verkauf des Wohnhauses Obere Hauptstraße 32 an Herrn Marko Eberl, Hauptstraße 96 in 09236 Clausnitz wird zugestimmt.  
 Der Verkauf erfolgt zum aktuellem Verkehrswert in Höhe von 9.500,00 €. Alle Kosten des Kaufes trägt der Erwerber.  
 Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verkauf durchzuführen.  
 Gleichzeitig werden die Beschlüsse Nr. 27/2002 vom 15. 04. 2002 und Nr. 11/2005 vom 17. 01. 2005 aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## Beschluss-Nr. 34/2005

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die vorübergehende Sicherungsbelastung des Flurstücks Nr. 252 a der Gemarkung Göritzhain für den Erwerber Marko Eberl. Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 15/2005 vom 09. März 2005 aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## Bundestagswahl 2005

Statistisches Landesamt des  
 Freistaates Sachsen

## Endgültiges Ergebnis

## Gemeindeergebnis

Gemeinde : 14182260 - Lunzenau, Stadt

Wahlberechtigte:	4414	ohne Sperrvermerk(A1):	4075
		mit Sperrvermerk(A2):	339
		übrige Wahlscheinempfänger(A3):	0
Wähler:	3266	dar. mit Wahlschein(B1):	321
ungültige Erststimmen (endgültig):	65	ungültige Zweitstimmen (endgültig):	67
gültige Erststimmen (endgültig):	3201	gültige Zweitstimmen (endgültig):	3199
Wahlbeteiligung:	74%		

Listen-nr.	Wahlvorschlagsträger			Wahlvorschlagsträger		
	Erststimmen	absolut	%	Zweitstimmen	absolut	%
1	CDU	1445	45,1	CDU	1096	34,3
2	SPD	673	21,0	SPD	719	22,5
3	Die Linke.	609	19,0	Die Linke.	710	22,2
4	FDP	181	5,7	FDP	294	9,2
5	GRÜNE	54	1,7	GRÜNE	81	2,5
6	NPD	190	5,9	NPD	196	6,1
7				REP	20	0,6
8				PBC	18	0,6
9	BüSo	49	1,5	BüSo	27	0,8
10				AGFG	18	0,6
11				MLPD	4	0,1
12				PSG	16	0,5
<b>Insgesamt</b>		<b>3201</b>	<b>100</b>		<b>3199</b>	<b>100</b>

Lieferstand: 100%

1 von 1 Briefwahlbezirk  
 8 von 8 Wahlbezirken

## Dankeschön!

Am 18. September 2005 haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger daran mitgewirkt, das Wahlergebnis in unserer Stadt zu ermitteln. Sie waren als Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer tätig.

Ich möchte auf diesem Wege allen Helfern ein herzliches Dankeschön übermitteln.

Die zuverlässige und korrekte Arbeit der Frauen und Männer in den 9 Wahlbezirken verdient Lob und Anerkennung. Unsere Wahlhelfer haben an diesem Sonntag ihre privaten Interessen zurück und sich selbst in den Dienst der Demokratie gestellt.

Auch in Hinblick auf zukünftige Wahlen ist es gut, sich auf fähige und engagierte Bürgerinnen und Bürger verlassen zu können.

Franz Lindenthal  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG des Regierungspräsidiums Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Hartmannsdorf, Dittersbach, Großschlaidorf, Oberwiesa, Plaue, Grünlichtenberg, Conradsdorf, Erdmannsdorf, Rechenberg-Bienenmühle vom 29. August 2005

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2004.145 – die bestehende Transformatorenstation "Goldpfeil" in der Gemarkung Hartmannsdorf,
- Az.: 14-3043/2004.146 – die bestehende Transformatorenstation "Wiese" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Dittersbach,
- Az.: 14-3043/2004.147 – die bestehende Transformatorenstation "Großschlaidorf" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Großschlaidorf,
- Az.: 14-3043/2004.148 – die bestehende Transformatorenstation "Puschmann" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Grünlichtenberg,
- Az.: 14-3043/2004.149 – die bestehende Transformatorenstation "Badweg" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Oberwiesa,
- Az.: 14-3043/2004.150 – die bestehende Transformatorenstation "Paul-Jäckel-Heim" in der Gemarkung Plaue,
- Az.: 14-3043/2004.151 – die bestehende Transformatorenstation "Conradsdorf, Gegentrum" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Conradsdorf,
- Az.: 14-3043/2004.152 – die bestehende Transformatorenstation "Sportlerheim" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Erdmannsdorf,
- Az.: 14-3043/2004.153 – die bestehende Transformatorenstation "Rechenberg-Bienenmühle, Fichte" einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Rechenberg-Bienenmühle.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Hartmannsdorf (**Gemarkung Hartmannsdorf**), der Stadt Frankenberg (**Gemarkung Dittersbach**), der Stadt Lunzenau (**Gemarkung Großschlaidorf**), der Gemeinde Kriebstein (**Gemarkung Grünlichtenberg**), der Gemeinde Niederwiesa (**Gemarkung Oberwiesa**), der Stadt Flöha

(**Gemarkung Plaue**), der Gemeinde Halsbrücke (**Gemarkung Conradsdorf**), der Stadt Augustusburg (**Gemarkung Erdmannsdorf**) und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (**Gemarkung Rechenberg-Bienenmühle**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom **Montag, dem 10. Oktober 2005 bis Montag, dem 7. November 2005**, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen. Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antrag-stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 29. August 2005

Regierungspräsidium Chemnitz  
gez. Keune, Regierungsdirektor

## Informationen der Grundschule

### Anmeldung der Schulanfänger 2006

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.06.2006 das 6. Lebensjahr vollenden.

Entsprechend des Schulgesetzes können auch Kinder angemeldet werden, die bis zum 30.09.2006 das 6. Lebensjahr beenden.

Die Anmeldung ist an folgenden Tagen in der Grundschule „An den Linden“ Lunzenau möglich:

**Dienstag, 11.10.05 14-18 Uhr, Mittwoch, 12.10.05 14-18 Uhr**

Die Geburtsurkunde ist mitzubringen. Es müssen alle Kinder angemeldet werden, die ihren Wohnsitz in Lunzenau oder einem Ortsteil haben.

Vieweg, Schulleiterin



### Informationen der Schiedsstelle Lunzenau

Die nächste Sprechstunde der Lunzenauer FriedensrichterIn findet am **Dienstag, dem 18. Oktober, von 17.00-18.00 Uhr im Rathaus , Beratungsraum 1.Etage, Zimmer 205** statt.

Marianne Sperling  
FriedensrichterIn

### Neu im Rathaus

## ARIEN AUTOS & SALAMI

Wer diesen Titel zufällig in der Buchhandlung mit dem blau-rotten Umschlag sieht, der denkt dass da nichts zusammenpasst. Richtig! Neugier soll geweckt werden, auf das, was der ehemalige Lunzenauer Peter Böttger zu erzählen hat. Die Hauptfigur des launigen Romans heißt Peter Löwe. Der wächst in Lunzenau auf, geht in Cossen tanzen, will als Wurstfabrikant reich werden. Aber, das bleibt Traum. Genauso wird es nichts mit der Kunst. Er verliert seine Stimme, mit der er schon Geld verdient hatte. Fallen ist das eine, Aufstehen das andere. Ersteht auf und tut das, was er kann: er arbeitet wieder als Fleischer. Er liefert Arbeit, die auffällt, steigt auf, studiert und wird gebraucht. Wenn schon keine eigene Wurstfabrik, dann eine, die er wenigsten leiten könnte. Es entsteht ein fundierter Plan. Sein Chef will auch etwas vom "Ruhm" abhaben und versaut in typischer Funktionärsmanier den Aufbau der Salamifabrik. Da schmeißt Löwe hin und stürzt sich in ein neues Abenteuer. Er gründet einen VEB IFA-Vertrieb. Wie das geht? Mit einem Auftrag, mit Frechheit Unnachgiebigkeit, Ungeduld und der Fähigkeit, Leute zu begeistern. Was er vorher nicht wusste: Er muss auch den Beirat zur vorfristigen Bereitstellung von PKW aus dem Sonderfonds leiten. Die Verwaltung des Mangels versucht er mit Humor zu meistern.

Rentner Löwe, der über sich genauso lachen kann, wie über Zeitgenossen, ist zufrieden und stark beschäftigt. Bei Sichtung von Papieren findet er alte Liebesbriefe. Mit übermächtiger Reue schämt er sich, dass er das Mädchen damals so mies behandelt hat. Er bittet die Frau nach 50 Jahren um Verzeihung. Sie fragt: "Was ist aus dir geworden, wie ist es dir ergangen?" – Das ist der Anlass für die Rückschau auf sein Leben. Irre, wie er die Wende erlebt hat, wie sich Menschen in jener Zeit wandeln. Geschichten eines Einzelgängers, ernst, komisch, heiter, flott erzählt.

Wie wir erfahren haben, arbeitet Böttger jetzt an einem Roman, der über weite Strecken in Lunzenau und Rochsburg handelt. Dunkle Vorgänge aus dem Jahr 1945 werden in der Gegenwart aufgeklärt. Der Gegenstand beschäftigt große Gegenspieler. Man darf gespannt sein, ob er bis Anfang 2006 fertig wird.

ARIEN AUTOS & SALAMI Peter Böttger Verlag Books on Demand  
ISBN 3-8334-3229-2, Euro 14,90 Im Buchhandel, im Internet und bei uns im Rathaus

### Informationen des Bauamtes

## Altenburger Straße



Ende August wurde der Straßenbau und die Medienverlegung der Altenburger Straße vorfristig abgeschlossen. Damit ist eine der größten Baustellen in der neueren Stadtgeschichte abgeschlossen. Hervorzuheben ist neben dem geordneten Bauablauf das gute Ergebnis, welches die Strabag AG NL Chemnitz und Döbeln abgeliefert hat.

### Heimat- und Kulturverein Lunzenau und Umgebung e.V.



Anlässlich des diesjährigen "Tag des offenen Denkmals" am 11.09.2005 wurde das Heimathaus in der Bachgasse wieder für die Besucher geöffnet. Zahlreiche Gäste, sowohl "Stammgäste" aus Lunzenau als auch Besucher aus Burgstädt, Waldenburg oder Sörzig konnten einen Blick in das frühere Leben werfen. Sehr beeindruckt zeigten die Gäste sich von der "Schlafstube aus Omas Zeiten".



Besonderer Höhepunkt an diesem Tag war die Einweihung des "Weberzimmers". Ein historischer Webstuhl, ständige Leihgabe von Gert Berthold und Jürgen Endmann, ist ab sofort im Heimathaus zu besichtigen. Da dieser Webstuhl natürlich noch voll funktionstüchtig ist, zeigte Gert Berthold an diesem Tag die alte Handwerkskunst.



### Papieraktion!

Im Grundstück Heyer, Lunzenau Dr.-Otto-Nuschke-Straße 13a, steht ein Papiercontainer zur Befüllung bereit. Wir sammeln ab 05. Oktober Zeitschriften und Kataloge. Das Guthaben soll für den weiteren Ausbau des Heimathauses Verwendung finden. Wir bedanken uns für eine rege Beteiligung bereits im Voraus!

### Informationen des Einwohnermeldeamtes

Die nächste **Samstag-Sprechstunde** findet am **01. Oktober 2005 von 9.00 – 11.00 Uhr** statt.

Aufgrund technischer Umstellungen bleibt das Einwohnermeldeamt vom 05.Oktober bis 07.Oktober 2005 für den Besucherverkehr geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis!



## Aus anderen Einrichtungen

## 2. Dorffest in Cossen – Ein gelungenes Fest

Am 27.08.2005 fand unser 2. Dorffest in Cossen statt. Mit bangem Herzen schauten wir täglich den Wetterdienst an, denn 14 Tage regnete es ununterbrochen. Aber unsere Bitte auf Schönwetter wurde erhört, die Sonne schickte ihre wärmenden Strahlen.

Dieses Mal hatten wir einen besonderen Grund zum Feiern, weil es im Jahre 1280 die erste geschichtliche Beurkundung von Cossen gab.

Die im Vorfeld getätigten Planungen zur Gestaltung des Abends konnten wiederum durch die aktive Teilnahme vieler Bewohner des Ortes in die Tat umgesetzt werden. Nicht nur ihnen sagen wir Danke, sondern auch allen Sponsoren!

Als Überraschung für dieses Jubiläum sollte ein Besiedlungswagen auf das Festgelände fahren. Dieser alte Leiterwagen wurde reichlich geschmückt u. a. mit allerlei Utensilien der damaligen Zeit. Dank der Frau Blume konnte so manches Wertvolle vom Speicher geholt und an den Wagen gehangen werden. Zwei vom Reitverein Burgstädt geliehene Kaltblüter zogen den Wagen.



Als Späher voran ritt hoch zu Ross Nadine Großer. Sie musste Ausschau halten nach einer Raststätte für das Volk. Auf dem Wagen saßen der Ortsbauernführer, alias Erhard Blume, die Siedlerfrauen und Kinder. Auch ein Käfig mit Tauben, Hühnern und Hasen wurde nicht vergessen. Natürlich trugen alle Teilnehmer eine der damaligen Zeit entsprechende Bekleidung und gaben dadurch eine einzigartige Figur ab.

## ABS WeTexbau Rochlitz bittet um Mitwirkung

Zur Umsetzung des durch die ARGE Mittweida geförderten Projekts "Hilfe zur Selbsthilfe" bittet die Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS) Chemnitz, Außenstelle Rochlitz, die Bewohner der Stadt Lunzenau um Unterstützung.

Gesucht werden nicht mehr benötigte Haushaltsmaschinen und Geräte wie Fahrräder, Nähmaschinen (mechanische und elektrische), Bügelmaschinen, Haushaltswaschmangeln, Wäscheschleudern und Waschmaschinen.

Diese Konsumgüter werden von den Projektteilnehmern nach vereinbartem Termin abgeholt, instand gesetzt und kostenlos an Hilfsorganisationen, wie z.B. die Kirchgemeinde Pappendorf oder den Caritasverband Chemnitz, abgegeben. Von dort werden genannte Gebrauchtgeräte an Waisenhäuser, Schulen oder Kinderheime in Osteuropa, z.B. Litauen, Ukraine u.a. weitergeleitet.

Wer dieses Projekt zur Leistung humanitärer Hilfe unterstützen und oben genannte Gegenstände kostenfrei abgeben möchte, meldet sich bitte telefonisch unter den Rufnummern: 03737/7819972 oder 03737/786723.

Hinter dem Gespann folgten die Knechte mit ihrem Vieh, wie Kuh, Esel, Pony, Ziege.

Auf dem Platz angekommen richteten die Mägde eine Feuerstätte ein, die Männer gingen auf die "Jagd", um für ein kräftiges Mahl zu sorgen. Und siehe da, sie kamen mit einer reichen Beute zurück: ein geschossenes Reh, etliche Forellen und Pilze. In der Zwischenzeit war auch die Suppe der Mägde fertig. Ein besonderer Gaudi war der Melkversuch mit der Kuh. Hier versuchten sich einige Gäste, und das teilweise auch mit Erfolg.



Der Ortsvorsteher Joachim Wolf verkündete: "Lasset uns hier leben und lieblosen, so soll dieser Flecken ab heute "Cossen" heißen!" (1518 – Schreibweise Kossen)

Nach dieser schönen Vorstellung konnte man sich im Reiten, basteln und Zwillie-Schießen versuchen und auch die Tombola wurde eröffnet. In der Zwischenzeit spielte im Festzelt die Blasmusik "Frischlufft Projekt". Am Kuchenstand herrschte bereits Hochbetrieb, das Selbstgebackene der fleißigen Frauen fand reißenden Absatz. Am Stand der Familie Harzendorf brutzelte es in der Pfanne und glühte das Grill für die Hausschlacht-Spezialitäten. Am Abend legte DJ Tino Wolf seine Platten auf und zu fortgeschrittener Stunde bezauberte Mandy mit ihrem Bauchtanz die Gäste.

Alles in allem: Ein tolles Fest – Danke an alle Beteiligten!

Ortschaftsrat Cossen  
BG

— Anzeige —



Firma K. A. Bernstein

Brennstoffhandel

- gegründet 1903 -



Wir liefern zu *fairen* Preisen:

- feste Brennstoffe
- Heizöl sowie Super-Heizöl
- Holzkohle und Schwedenfeuer

Dr.-W.-Külz-Straße 1 • 09217 Burgstädt

Telefon: 03724 / 30 11 • Fax: 0 37 24 / 85 50 02

**Anzeigentelefon: (03722) 502000**

## Für unsere Senioren

## Veranstaltungen im Seniorenheim Rochsburg

## Wochenplan

Montag	09.15 Uhr	Gymnastik
	15.30 Uhr	Spiele
	18.30 Uhr	Musikabend
Dienstag	09.30 Uhr	Gedächtnstraining
	15.15 Uhr	Presseschau
	18.30 Uhr	Kegeln
Mittwoch	09.30 Uhr	Gymnastik mit dem Sport- und Kneippverein Rochlitz
	15.30 Uhr	Lesestunde
	18.30 Uhr	Würfeln
Donnerstag	09.30 Uhr	Sinnesübung
	15.30 Uhr	Spiele

Freitag	18.30 Uhr	Musikabend
	09.30 Uhr	Gymnastik
	15.15 Uhr	Presseschau
	18.30 Uhr	Kegeln

## Veranstaltungen im Oktober

04.10.05	14.30 Uhr	Geburtsfeier der Bewohner/innen die im Juli, August und September Geburtstag hatten
10.10.05	15.30 Uhr	Andacht mit dem Pfarrer Herrn Flessing
18.10.05	15.00 Uhr	Filmvorführung „Wo die alten Wälder rauschen“
20.10.05	15.30 Uhr	Singestunde mit dem Kantor Herrn Brandl
21.10.05	14.30 Uhr	Oktoberfest

## Einladung

Wir laden recht herzlich zu einer gemütlichen Kaffeetunde in den Kindergarten „Spatzennest“ ein.  
Die Kinder begrüßen uns mit einem kleinen Programm.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anfangszeit!!!**

Termin: 12. Oktober 2005  
Ort: Kindergarten „Spatzennest“  
Beginn: 15.00 Uhr  
Unkosten: 2,50 Euro

Ein Fahrdienst ist durch die Fa. Taxi-Petzold möglich

Preis/Fahrt:

Lunzenau 2,50 Euro  
Rochsburg, Elsdorf 3,00 Euro  
Seitenhain, Hartha 4,00 Euro

Fahrt bitte bis 10.10.2005 unter Telefon 034346/60503 anmelden.

## Kindergarten-, Schul- und Vereinsnachrichten

## Kindergartennachrichten

## Ferienspaß im Spatzennest

Für die Hortkinder aus dem Spatzennest Lunzenau war in den Sommerferien wieder richtig was los. Anfangs war ja noch schönes Wetter, da fuhren wir ins Peniger Freibad. Dann zogen Gewitterwolken auf und wir flüchteten zur Busbahn und zurück zum Hort, wo wir kurzerhand gleich noch eine Spagettifete machten. Wir ließen uns die gute Laune nicht verderben. Zweimal fuhren wir in die Galerie nach Burgstädt zum töpfeln. Niedliche Tiere, Türschilder und Schalen wurden von Kinderhänden mit großer Begeisterung geformt.

Eine große Tour nach Schmölln war unser Höhepunkt in der 2. Woche. Wir fuhren zur Familie Probst und sahen eine einzigartige Pavianshow. Uns rutscht das Herz fast in die Hose als diese Tiere zwischen den Kindern rumtobten, dann aber zeigten, was sie dort alles lernen.

Die Kinder durften auf dem gesamten Gelände in die Tierboxen hinein, konnten auf riesigen Trampolinen springen. Herr Probst lernte den Kindern kleine Kunststücke. Die Zeit verging viel zu schnell. Im Indianercamp am Stausee Oberwald wurden wir für einen Tag zum Indianer. Geschminkt und mit Federn geschmückt absolvierten wir viele



Spiele und bekamen dafür ein Diplom.

Am besten war das Goldschürfen. Jeder konnte ein Goldstück als Andenken mit nach Hause nehmen. Aber auch unser Spatzennest wurde zum Campingplatz auf dem die Kinder übernachteten.

Beim Grillen, einer Nachtwanderrundung und gemeinsamen Frühstück kam viel Freude auf.

Große Wandertouren machten den Kindern immer wieder viel Spaß. Sie konnten mit Wasser spielen und große Steine erklimmen, sich selber Hütten bauen oder einfach die Natur genießen.

Regentage, na und! Dann sägen wir große Figuren für unsere Wand und malen sie an oder machen Ratespiele, Puzzle die wir aufkleben oder spielen Tischfußball.

Es war wieder für jeden etwas dabei und die sechs Wochen vergingen wie im Fluge.

Schade – aber die nächsten Ferien kommen bestimmt!

**Nach der Urlaubszeit findet der Treff der Mutter-Kind-Gruppe wieder ab 7. September 2005, 15.00 Uhr statt.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

„Spatzennest“ Lunzenau

## Wir gratulieren im Monat Oktober

Die Stadt Lunzenau gratuliert nachstehend genannten Jubilaren:

## IN DER STADT LUNZENAU

## zum 75. Geburtstag

am 02. 10. Herr Manfred Otto  
am 17. 10. Frau Edith Hahn  
Herr Franz Scholz  
am 25. 10. Frau Elfriede Kühnel  
am 26. 10. Frau Annemarie Rumpel  
am 28. 10. Frau Inge Sparschuh

## zum 76. Geburtstag

am 07. 10. Frau Ingeburg Steyer  
am 10. 10. Frau Christa Hannuschka  
am 10. 10. Herr Manfred Hahmann

## zum 77. Geburtstag

am 04. 10. Frau Ingeburg Lindner  
am 09. 10. Frau Lisbeth Graichen  
am 23. 10. Frau Rosel Zenker  
am 29. 10. Frau Irmgard Walter  
am 30. 10. Herr Rolf Büttner

## zum 78. Geburtstag

am 29. 10. Frau Waldtraut Bleinagel

## zum 80. Geburtstag

am 04. 10. Frau Christa Hering

## zum 82. Geburtstag

am 20. 10. Frau Helene Hoyer  
am 21. 10. Frau Luise Bertl  
am 28. 10. Frau Marianne Wagenknecht

## zum 83. Geburtstag

am 02. 10. Frau Elfriede Könze  
Frau Martha Kretzschmar  
am 11. 10. Herrn Reinhold Schaarschmidt  
am 12. 10. Frau Erna Ruhnow  
am 16. 10. Frau Gerda Kugler

## zum 85. Geburtstag

am 10. 10. Frau Lucia Scheike

am 12. 10. Frau Theresia Brücher

am 13. 10. Frau Elfriede Kappel

## zum 86. Geburtstag

am 14. 10. Frau Ida Hauptvogel  
am 16. 10. Frau Hildegard Baumann  
Frau Irmgard Pohlers

## zum 91. Geburtstag

am 10. 10. Frau Gertrud Rogalski

## IM OT BERTHELSDORF

## zum 77. Geburtstag

am 11. 10. Herr Manfred Herfurth  
am 21. 10. Frau Erika Junghannß

## zum 78. Geburtstag

am 18. 10. Frau Anni Clauß

## zum 85. Geburtstag

am 13. 10. Frau Marianne Majer

## IM OT COSSEN

## zum 75. Geburtstag

am 22. 10. Frau Käte Poch

## zum 76. Geburtstag

am 02. 10. Herr Karl Matthes

## IM OT ELSDORF

## zum 80. Geburtstag

am 18. 10. Frau Thea Gerhardt

## IM OT GÖRITZHAIN

## zum 75. Geburtstag

am 15. 10. Frau Gerda Niebler  
am 27. 10. Herr Gotthard Steudten

## zum 77. Geburtstag

am 06. 10. Frau Margot Kresse  
am 15. 10. Frau Ruth Speck

## zum 78. Geburtstag

am 14. 10. Frau Christa Beier

## zum 79. Geburtstag

am 17. 10. Herr Werner Kresse  
am 30. 10. Frau Rosa Sittek

## zum 82. Geburtstag

am 17. 10. Herrn Heinz Jope  
am 18. 10. Frau Gertrud Szeppat

## zum 84. Geburtstag

am 14. 10. Herr Horst Müller

## zum 95. Geburtstag

am 22. 10. Frau Erna Daume

## IM OT ROCHSBURG

## zum 76. Geburtstag

am 06. 10. Frau Elfriede Schneider

## zum 86. Geburtstag

am 09. 10. Frau Lisbeth Richter

## zum 87. Geburtstag

am 03. 10. Herrn Heinz Schmidt

## zum 91. Geburtstag

am 16. 10. Frau Walli Scheibner

Die Stadt Lunzenau gratuliert zum  
**FEST DER GOLDENEN HOCHZEIT**

## am 6. Oktober 2005

Herrn Gerhard Hoost und Ehefrau Anita  
wohnhaft im OT Cossen

## am 29. Oktober 2005

Herrn Erhard Wunsch und Ehefrau Waltraut  
wohnhaft im OT Berthelsdorf  
sowie  
Herrn Rudi Hoyer und Ehefrau Johanna  
wohnhaft in Lunzenau

Wir wünschen den Jubelpaaren noch viele  
gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Anzeige

## ARNSDORFER SCHWITZKASTEN

Inh.: Pamela Dörn · Am Berg 10 · Penig OT Arnsdorf

Täglich 10 bis 22 Uhr, nur telefonische Vereinbarung  
unter 037381 / 66504 oder 5222 (Gaststätte)

**SAUNA** · individueller Belegung ab 2 Personen  
**MIT** · verschiedenen Aufgusskonzentraten  
· unterschiedlichen Temperaturen

Für die vielen Glückwünsche und Blumen zu meiner Geschäfts-  
eröffnung möchte ich mich bei allen Kunden, Geschäftspart-  
nern, Freunden und Bekannten ganz herzlich bedanken.

# SCHUHE

Inh. Regina Götze

Markt 14  
09328 Lunzenau  
Tel.: 03 73 83 / 6 89 54  
Fax: 03 73 83 / 8 36 08



Fenster- Boden- und Wandgestaltung

Fenster-  
dekoration



Wir zeigen über **100 Dekorationsideen**  
bequem bei Ihnen zu Hause!  
In unserer Dia-Show auf:  
[www.gardinenhaase.de](http://www.gardinenhaase.de)

Gardinen  
IHR RAUMAUSSTATTER

# Haase

Herrenstr. 15  
09217 Burgstädt  
Telefon: 03724-3436  
Internet: [www.gardinenhaase.de](http://www.gardinenhaase.de)  
e-Mail: [info@gardinenhaase.de](mailto:info@gardinenhaase.de)



## Veranstaltungshinweise

## Bilz-Ausstellung im Lunzenauer Rathaus vom 08.10. – 16.10.2005

Friedrich-Eduard-Bilz

- Naturheiler
- Lebensreformer
- Schriftsteller
- Ein muldentaler Original !

Eröffnung der Ausstellung: Samstag 08.10.2005, 14.00 Uhr

Öffnungszeiten der Ausstellung:

Montag – Freitag 10.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr  
Samstag/Sonntag 14.00 – 18.00 Uhr

Nachdem 1992 im Geburtsort Arnsdorf eine Ausstellung von F. E. Bilz zu sehen war, freut sich Jörg Müller, den neugierig gewordenen Lunzenauern mehr über den genialen Sachsen in der neuen Ausstellung zeigen zu können. Jörg Müller ist Mitglied des Bilzbundes für Naturheilkunde E. V. und ist vielen durch den von Ihm geschaffenen Bilz-Wanderweg bekannt. Was erwartet Sie:

8 Infotafeln zeigen den Lebensweg von F. E. Bilz

- Geburt in Arnsdorf
- Taufe in Rochsburg
- Lehre in Lunzenau
- Schriftsteller in Meerane
- Naturheiler in Radebeul
- Freundschaft zu Karl May

1 Video (Dauer 30 min) zeigt unter anderem sein Geburtshaus, seine harten Arbeitsbedingungen in der Weberlehre, das Bilz-Wellenbad in Radebeul sowie das Kurhaus damals und heute

1 Diavortrag befasst sich intensiv mit dem Anliegen seines weltbekanntesten Buches

1 Lesecke gibt die Möglichkeit zum Stöbern in seinen Schriften

Der Bilzbund für Naturheilkunde e. V. der Mitte September in Radebeul mit 3000 Besuchern sein 10 jähriges Jubiläum gefeiert hat, freut sich nach der Gestaltung des Bilz-Wanderweges, die Räume der ehemaligen Sparkasse im Rathaus Lunzenau für die Ausstellung nutzen zu können.

Eintritt frei !

— Anzeige —

**Friseurgenossenschaft**

# "Annette" e.G.



Haarpflege Kosmetik  
und Fußpflege

Altenburger Straße 8  
09328 Lunzenau      Tel.: 03 73 83 / 8 04 54

---

## Dauerwell-Aktionswochen

• Waschen + Schneiden +  
Dauerwelle + Frisur

**Preishit 38,- €**

Gültig vom 17.10. bis 29.10.2005

---

**SALON "ANNETTE" - IHR FRISEUR**  
10 mal in der Region und jetzt auch in Ihrer Nähe

# Ihre Fahrbibliothek kommt

am 20. Oktober 2005  
Göritzhain 13.15 – 14.15 Uhr

## Veranstaltungskalender



### Eisenbahnmuseum "Zum Prellbock"

01.09.- 07.10.	entsprechend Öffnungszeiten	A - "45 Jahre quer durch den Jordan" Karikaturen und Grafiken von Achim Jordan, Leipzig
07.10.	19.00 Uhr	V - Finisage mit Achim Jordan
08.10.	15:30	V - "Wir machen Dampf" Veranstaltung Männerkreis evangel. Kirche
08.10.- 07.11.	entsprechend Öffnungszeiten	A - "Achtung! Enthüllungen!" Dekoratives Obstwickelpapier aus der Sammlung Rita Boorsma, Franeker, Niederlande
20.10.	19.00 Uhr	V - "Irische Träume" Buchlesung mit der Chemnitzer Autorin Christa Schubert Eintritt: 2,- EURO

## 01.10.2005 Jugendclub Elsdorf lädt zum alljährlichen Oktoberfest ein

ab 13.00 Uhr	Fußballturnier
ab 14.00 Uhr	Kinderfest
ab 19.00 Uhr	Abendprogramm
	- Maxiplaybackshow
	- DJ Carsten
	- und vieles mehr

EINTRITT WIE IMMER FREI !!!

Anlässlich des 15. Jahrestages der Deutschen Einheit findet unter der Leitung von Werner Goldammer ein Platzkonzert statt.

Unter dem Motto:

**"Mit dem Bläserorchester quer durch Deutschland"**

Treffpunkt ist der Markt Lunzenau

am 03.10.2005

Beginn ist 15.00 Uhr

Sie sind herzlich dazu eingeladen!



## Nachgerecht

**BEKANNTMACHUNG des Regierungspräsidiums Chemnitz**  
**über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**  
**Gemarkungen Hennersdorf, Augustusburg, Schellenberg, Waldkirchen, Flöha, Lunzenau, Großschlaidorf,**  
**Kleinschlaidorf, Göhren, Leubsdorf vom 29. August 2005**

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland", Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2005.005 – die bestehende Trinkwasserleitung Hammerleubsdorf einschließlich Schächte, Brunnen, Zuwegung und Hochbehälter Hammerleubsdorf in der Gemarkung Leubsdorf,
- Az.: 14-3043/2005.006 – die bestehende Trinkwasserleitung Stadt Lunzenau, Ortsteil Göhren bis Gemeinde Wechselburg einschließlich Schacht und Zuwegung in den Gemarkungen Lunzenau, Großschlaidorf, Kleinschlaidorf und Göhren,
- Az.: 14-3043/2005.010 – die bestehende Abwasserleitung – Hauptmischwasserkanal der Stadt Flöha einschließlich Schächte und Regenwasserentlastungsanlage in der Gemarkung Flöha,
- Az.: 14-3043/2005.018 – die bestehende Quellgebietsfassung QG Forst 222 – Zuführungsleitungen zum Hochbehälter Hennersdorf und zum Pumpwerk Ziegelei einschließlich Schächte in den Gemarkungen Hennersdorf, Augustusburg, Schellenberg und Waldkirchen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Leubsdorf (Gemarkungen Leubsdorf, Schellenberg), der Stadt Flöha (Gemarkung Flöha), der Stadt Lunzenau (Gemarkungen Lunzenau, Großschlaidorf, Kleinschlaidorf), der Gemeinde Wechselburg (Gemarkung Göhren), der Stadt Augustusburg (Gemarkungen Hennersdorf, Augustusburg) und der Gemeinde Waldkirchen/Erz. (Gemarkung Waldkirchen) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 10. Oktober 2005 bis Montag, dem 7. November 2005,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antrag-stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 29. August 2005

Regierungspräsidium Chemnitz  
 gez. Keune, Regierungsdirektor

— Anzeige —

**Anzeigentelefon: (03722) 502000**

**e-mail: riedel-ohg@chemonline.de**



**Neu- u. Gebrauchtwagen • Service • Reparatur**

Heiersdorfer Str. 10  
 09217 Burgstädt

Tel. 03724 / 35 29  
 Fax 03724 / 8 84 02

**Aktion**  
**vom 1. bis 31. Oktober 2005**

• **kostenloser Lichttest**

• **Räderwechsel PKW**  
 pro Satz Festpreis

**10,00 Euro**

• **Räderwechsel Kleintransporter**  
 pro Satz Festpreis

**15,00 Euro**

• **Comfort Reifengasfüllung**  
 pro Satz Festpreis

**9,60 Euro**

• **Unterbodenpflege PKW inkl. Motor-  
 und Außenwäsche** Festpreis

**49,00 Euro**

• **Bremsflüssigkeitswechsel nach  
 Herstellervorgaben incl. Brems-  
 flüssigkeit DOT 4, Festpreis**

**19,90 Euro**

www.vwn.de

**VolksBus**

Nutzfahrzeuge

Eine Gemeinschaftsaktion von  
Volkswagen Nutzfahrzeuge und Bild.T-Online:**Transporter Kombi ab 17.999,- €\***  
(zzgl. Mehrwertsteuer)**Transporter Kastenwagen ab 16.888,- €\***  
(zzgl. Mehrwertsteuer)

## Deutschland rollt aufwärts: die Doppelspitze für den Aufschwung.

Der Volksbus kommt. **Vom 17. September bis 29. Oktober 2005** als Transporter Kastenwagen oder Transporter Kombi. Beide Modelle bieten wir Ihnen mit erweitertem Ausstattungsumfang und Aktionspaketen zu besonders attraktiven Preisen. Serienausstattung Kombi (u. a.): Beifahrerairbag, Fahrgastraumvorbereitung, Radio „Alpha“, 2er-Sitzbank und Einzelsitz im Fahrgastraum. Serienausstattung Kastenwagen (u. a.): Beifahrerairbag, Beifahrerdoppelsitzbank, Radio „Alpha“ und Sortimo®-Bodenbelag Soboflex.  
**Mehr unter: [www.volksbus.de](http://www.volksbus.de)**

Ein individuelles Angebot erhalten Sie bei uns:

**AUTOHAUS  
UHLIG**Altenburger Str. 83 • 09328 Lunzenau  
Tel. (03 73 83) 64 80

\*Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Basismodell, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten.

## Kirchgemeinde Lunzenau

### Gottesdienste und Veranstaltungen

*Monatsspruch Oktober:* Vertrau ihm, Volk Gottes, zu jeder Zeit! Schüttet euer Herz vor ihm aus! Denn Gott ist unsere Zuflucht. Psalm 62,9

*Kontakt:* Alfred-Köhler-Str. 4, 09328 Lunzenau, Tel./Fax. 037383/6423  
E-mail: [Gertflessing@aol.com](mailto:Gertflessing@aol.com), Homepage: [www.kirche-lunzenau.de](http://www.kirche-lunzenau.de)  
*Öffnungszeiten Pfarramt:* Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr–11.30 Uhr  
sowie Dienstag 14.30–17.00 Uhr

*Gottesdienste:*

- 02.10.2005**                    **19. Sonntag nach Trinitatis:**  
10.00Uhr Erntedankgottesdienst – Rochsburg  
14.00Uhr Erntedankgottesdienst mit Kaffeetrinken – Hohenkirchen (Büchertisch)
- 09.10.2005**                    **20. Sonntag nach Trinitatis:**  
10.00Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst – Hohenkirchen  
14.00Uhr Gottesdienst – Rochsburg
- 16.10.2005**                    **21. Sonntag nach Trinitatis:**  
10.00Uhr Gottesdienst – Lunzenau  
14.00Uhr Gottesdienst – Hohenkirchen
- 23.10.2005**                    **22. Sonntag nach Trinitatis:**  
10.00Uhr Gottesdienst zur Kirchweih mit Abendmahl – Rochsburg (Büchertisch)  
14.00Uhr Gottesdienst zur Kirchweih mit Abendmahl und anschl. Kaffeetrinken – Lunzenau
- 30.10.2005**                    **23. Sonntag nach Trinitatis:**  
10.00Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst – Hohenkirchen
- 31.10.2005**                    **Reformationstag:**  
10.00Uhr Gottesdienst zur Reformation und Ökumene – Lunzenau

*Gemeindeveranstaltungen: Kinder & Jugendliche:* (Ansprechpartner: Peter Brandl Tel:60186) **! Seit Schuljahresbeginn geänderte Termine !**  
Montags 9.00 Uhr Kinderkreis im Kindergarten Lunzenau  
Dienstags von 16.15 - 17.00 Uhr Christenlehre Klasse 5-7  
Dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr Kurrende  
Donnerstag von 11.25 - 12.10 Uhr Christenlehre Klasse 1  
Donnerstag von 12.20 - 13.05 Uhr Christenlehre Klasse 2+4  
Freitags von 12.20 - 13.05 Uhr Christenlehre Klasse 3  
Donnerstags von 19.00 - 21.00 Uhr Junge Gemeinde  
Alle Veranstaltungen finden, insofern nicht anders angegeben, im Gemeinderaum Lunzenau, Alfred-Köhler-Str. 4 statt.

*Gemeindekreise:*

- Chor Hohenkirchen: Nach Vereinbarung im Gemeinderaum Hohenkirchen  
Chor Lunzenau: Nach Vereinbarung im Pfarramt Lunzenau  
Kirchenvorstand: Montag, 10.10.05 um 19.30 Uhr im Pfarramt Lunzenau  
Hauskreis: jeden dritten Freitag im Monat offener Hauskreis 20.00 - 22.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau, jeden anderen Freitag ab 19.30 Uhr in verschiedenen Wohnungen - Wer Interesse hat, der melde sich bitte bei Peter u. Antje Brandl, Tel: 60186
- Fraudienst Arnsdorf: Dienstag, 11.10.2005 um 19.00 Uhr  
Fraudienst Elsdorf: Mittwoch, 19.10.2005 um 15.00 Uhr  
Fraudienst Lunzenau: Donnerstag, 20.10. um 15.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau  
Fraudienst Hohenkirchen: Montag, 24.10.2005 um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Hohenkirchen  
Männerkreis: Montag, 17.10.2005 um 19.00 Uhr im Gemeinderaum in Hohenkirchen, Thema: Dietrich Bonhoefer; Unser Gast: Pfarrer Waltsgott aus Rochlitz  
Männerstammtisch: Samstag, 08.10.2005 um 15.30 Uhr im Gasthaus "Zum Prellbock", Thema: Zukunft braucht Kinder – Eine Gesellschaft im Umbruch, Unser Gast: Buntstagsabgeordneter Dr. Peter Jahr  
Ephoraler Männer Sonntag: Sonntag, 16.10.2005 um 10.00 Uhr in Syhra (Kirchspiel Geithainer Land)  
Gottesdienst mit anschließendem Grillfest (im Zelt), Büchertisch, Eine-Welt-Laden und Vorstellung der Männerkreise der Ephorie Rochlitz  
Thema: Wohin sollen wir gehen?  
Bibelstunde Hohenkirchen: Donnerstag, 13.10.2005 um 14.00 Uhr im Gemeinderaum in Hohenkirchen (mit Kaffeetrinken)  
Andacht im Heim Rochsburg: Montag, 10.10.2005 um 15.30 Uhr Singestunde im Heim (nach Absprache)  
Lichtblicke-Glaubenskurs: Montag, 10.10.2005 um 19.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau  
Thema: "Auszug aus dem Schneckenhaus"  
Landeskirchliche Gemeinschaft: Jeden Montag um 19.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau, zusätzlich am Donnerstag, 20.10.2005 um 19.00 Uhr im Gasthof Arnsdorf



## Bereitschaftsdienste

## Allgemeinmedizin

Mo., Di., Do.: 19.00 – 07.00 Uhr  
 Sa., So., Feiertag: 07.00 Uhr bis Folgetag: 07.00 Uhr  
 Mi. u. Fr.: 14.00 bis zum darauffolgenden Tag: 7 Uhr

28.09. – DM Göhler, U.  
 29.09. – DM Richter  
 30.09. – Dr. Drechsler  
 01.10. – DM Richter  
 02.10. – Dr. Kunze  
 03.10. – DM Putzschke  
 04.10. – DM Göhler, U.  
 05.10. – DM Göhler, A.-K.  
 06.10. – Bartel, Horst  
 07.10. – DM Sterzl  
 08.10. – Dr. Majetschak  
 09.10. – Dr. Rasche  
 10.10. – Dr. Lorenz  
 11.10. – Dr. Majetschak  
 12.10. – Dr. Drechsler  
 13.10. – Dr. Frind  
 14.10. – Dr. Böttger, Gabriele  
 15.10. – DM Pawlick  
 16.10. – Dr. Frind  
 17.10. – Dr. Kunze  
 18.10. – Dr. Drechsler  
 19.10. – DM Pawlick  
 20.10. – Dr. Schinke  
 21.10. – Dr. Rasche  
 22.10. – DM Sterzl  
 23.10. – Dr. Schinke  
 24.10. – Bartel, Horst  
 25.10. – DM Richter  
 26.10. – Dr. Kunze  
 27.10. – Dr. Böttger, Gabriele  
 28.10. – DM Putzschke  
 29.10. – DM Göhler, U.  
 30.10. – DM Göhler, A.-K.  
 31.10. – Dr. Lorenz

Bei Nichterreichbarkeit des Arztes bitte an die  
 Rettungs- und Leitstelle Mittweida, Tel.: 03727 /  
 19222 wenden.

- Dr. Schinke, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis:  
037381 / 82092; Privat: 037381 / 5405
- Dr. Lorenz, Schloßplatz 2, Penig, Praxis: 037381 /  
5450; Privat: 037381 / 5496
- DM Richter, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis:  
037381 / 5344; Privat: 0371 / 3362008
- DM Putzschke, Markt 18, Lunzenau, Praxis: 037383  
/ 68235; Privat: 037383 / 6639
- DM Göhler, U., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis:  
037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
- Dr. Drechsler, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 /  
80257; Privat: 037381 / 5210
- DM Sterzl, Altenburger Str. 39, Lunzenau, Praxis:  
037383 / 6494; Privat: 037383 / 68496
- Dr. Rasche, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 /  
80519; Privat: 037381 / 80227
- Bartel, Horst, OT Langenl.-Oberh., Am Gasthof 4,  
Penig, Praxis: 037381 / 80490; Privat: 037381 / 80490
- DM Pawlick, Altenburger Str. 33, Lunzenau, Praxis  
037383 / 6506; Privat: 037383 / 6784
- Dr. Frind, Brückenstr. 16, Penig, Praxis: 037381 /  
5249; Privat: 0172 / 3721004
- DM Göhler, A.-K., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis:  
037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
- Dr. Böttger, Gabriele, Mühlenweg 2, Lunzenau,  
Praxis: 037383 / 69258; Privat: 0172 / 3598262
- Dr. Kunze, Markt 1, Penig, Praxis: 037381 / 5374;  
Privat: 037383 / 869099
- Dr. Majetschak, Brückenstr. 26, Penig, Praxis:  
037381 / 80206; Privat: 0172 / 1011208

## Zahnärztlicher Notdienst

im Bereich Penig – Lunzenau – Wechselburg

Samstag, 09.00 – 11.00 Uhr

01.10. – Dr. Schnitzler  
 08.10. – Dr. Richter  
 15.10. – Dr. P. Lorenz  
 22.10. – Dr. H. Pietzsch  
 29.10. – Dr. E. Pietzsch  
 05.11. – Dr. I. Lorenz  
 12.11. – Dr. Frind

Sonn- und Feiertag, 09.00 – 10.00 Uhr

02.10. – Dr. Schnitzler  
 03.10. – Dr. Schnitzler  
 09.10. – Dr. Richter  
 16.10. – Dr. P. Lorenz  
 23.10. – Dr. H. Pietzsch  
 30.10. – Dr. E. Pietzsch  
 31.10. – Dr. E. Pietzsch  
 06.11. – Dr. I. Lorenz  
 13.11. – Dr. Frind

Dr. Hilpert, Chemn. Str. 46, Penig, Tel.: 037381 / 80278  
 Dr. Richter, Markt 19, Wechselburg, Tel.: 037384 / 337  
 Dr. Wagner, Schloßstr. 10, Penig Tel.: 037381 / 80410  
 Dr. E. Pietzsch, Bahnstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80406  
 Dr. I. Lorenz, Bahnstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80406

## Apothekenbereitschaft

Der Dienst beginnt am entsprechenden Tag 8 h (an  
 Werktagen nach Schließung der Apotheke) und endet  
 am nächsten Morgen 8 h.

30.09. – Schwanen Apotheke  
 01.10. – Rosen Apotheke  
 02.10. – Adler Apotheke  
 03.10. – Neue Apotheke  
 04.10. – Löwen Apotheke  
 05.10. – Moritz Apotheke  
 06.10. – Elefanten Apotheke  
 07.10. – Sonnen Apotheke  
 08.10. – Kronen Apotheke  
 09.10. – Mozart Apotheke  
 10.10. – Apotheke im Ärztehaus  
 11.10. – Marien Apotheke  
 12.10. – Brücken Apotheke  
 13.10. – Schwanen Apotheke  
 14.10. – Rosen Apotheke  
 15.10. – Adler Apotheke  
 16.10. – Neue Apotheke  
 17.10. – Löwen Apotheke  
 18.10. – Moritz Apotheke  
 19.10. – Elefanten Apotheke  
 20.10. – Sonnen Apotheke  
 21.10. – Kronen Apotheke  
 22.10. – Mozart Apotheke  
 23.10. – Apotheke im Ärztehaus  
 24.10. – Marien Apotheke  
 25.10. – Brücken Apotheke  
 26.10. – Schwanen Apotheke  
 27.10. – Rosen Apotheke  
 28.10. – Adler Apotheke  
 29.10. – Neue Apotheke  
 30.10. – Löwen Apotheke  
 31.10. – Moritz Apotheke  
 01.11. – Elefanten Apotheke  
 02.11. – Sonnen Apotheke  
 03.11. – Kronen Apotheke  
 04.11. – Mozart Apotheke

05.11. – Apotheke im Ärztehaus  
 06.11. – Marien Apotheke  
 07.11. – Brücken Apotheke  
 08.11. – Schwanen Apotheke  
 09.11. – Rosen Apotheke  
 10.11. – Adler Apotheke  
 11.11. – Neue Apotheke  
 12.11. – Löwen Apotheke  
 13.11. – Moritz Apotheke

Kronen Apotheke, Jägerstr. 9, Limbach-Oberfrohna,  
 Telefon: 03722 / 94036  
 Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, Burgstädt,  
 Telefon: 03724 / 3007  
 Marien Apo., Am Ring 1, Lunzenau, Tel.: 037383 / 6208  
 Moritz Apotheke, Moritzstr. 18, Limbach-Oberfrohna,  
 Telefon: 03722 / 83655  
 Mozart Apo., Waldstr. 18, Penig, Tel.: 037381 / 85297  
 Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Str. 10,  
 Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 87776  
 Sonnen Apo., F.-Marschner-Str. 49, Burgstädt, Tel.:  
 03724 / 15772  
 Brücken Apo., Brückenstr. 13, Penig, Tel.: 037381 / 5688  
 Schwanen Apo., Markt 14, Burgstädt, Tel.: 03724 / 14749  
 Rosen Apotheke, Hauptstr. 26, Limbach-Oberfrohna,  
 Telefon: 03722 / 92072  
 Adler Apo., Markt 19/21, Burgstädt, Tel.: 03724 / 2421  
 Neue Apotheke, Chemnitz Str. 16, Limbach-Ober-  
 frohna, Telefon: 03722 / 92092  
 Löwen Apo., Markt 14, Penig, Tel.: 037381 / 80269

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags jeweils 19.00 – 07.00 Uhr  
 Wochenende: Sa. 13.00 – Mo. 07.00 Uhr  
 gilt jeweils von Fr. 19.00 bis nächsten Fr. 07.00 Uhr

30.09. – 07.10.: Tierärztin Möbius  
 07.10. – 14.10.: Dr. Stein – Kleintiere –  
 14.10. – 21.10.: Tierärztin Möbius  
 21.10. – 28.10.: Dr. Stein – Kleintiere –  
 28.10. – 04.11.: Dr. Stein – Kleintiere –  
 04.11. – 11.11.: Tierärztin Möbius

\* Dr. Stein – Kleintiere -, Dittmannsdorfer Str. 95,  
 Penig, Tel.: 037381 / 84045; 0172 / 3700659  
 \* Tierärztin Möbius, Mühle Nr. 74, Städten,  
 Tel.: 03737 / 42781, 0172 / 3701979

— Anzeige —

gut + günstig =

RIEDEL

100 Visitenkarten

19,90 €\* inkl. MwSt.

Papier 300 g/m<sup>2</sup>, 85 x 55 mm 4 farbig

\* Bei Übergabe digitaler druckfertiger Daten.  
 Gestaltung und Satz wird nach Aufwand einmalig berechnet.

Schicken Sie Ihre Vorlagen oder Muster  
 per Post an: RIEDEL OHG, H.-Heine-Str.  
 13 a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf  
 oder per mail an:  
 riedel-ohg@chemonline.de  
 oder rufen Sie an unter:  
 03722 - 50 20 00.

*„Erwarte nicht  
von Fremden,  
dass sie das  
für dich tun,  
was du selbst  
tun kannst.“*

**Bestattungshaus  
Hannuschka**



Burgstädt  
Mohsdorfer Str. 16  
Tel. 03724 - 31 33

Wittgensdorf  
Obere Hauptstr. 186 b  
Tel. 037200 - 803 22

Hartmannsdorf  
Obere Hauptstr. 1  
Tel. 03722 - 87 57 1

**BESTATTUNGSVORSORGE**

## Wichtige Servicenummer 03 73 81 / 56 43

Wir reparieren für Sie:

- Fernseh- und Rundfunkgeräte
- Computer und Zubehör
- Waschmaschinen, Trockner, Kühlschränke

**Hol- und Bringedienst,  
kostenlose TV-Leihgeräte im Reparaturfall**

**Elektro Weber** **Radio - TV - Elektro**

09322 Penig • Lutherplatz • Tel./Fax: (03 73 81) 56 43

## Orthopädie - Schuhtechnik Schuhhaus May



09212 Limbach-Oberfrohna  
Chemnitzer Str. 67 • Tel. 0 37 22 / 9 20 36  
Jägerstr./ Bachstr. • Tel. 0 37 22 / 9 00 34  
Markt 14 • Hintergebäude • Penig

### Unser Service:

- ✦ orthopädische Schuhe nach Maß
- ✦ Einlagen, Zurichtungen
- ✦ spezielle Versorgung von diabetischen Füßen
- ✦ Schuhreparatur
- ✦ Bandagen
- ✦ Kompressionsstrümpfe
- ✦ Hausbesuche nach Vereinbarung

### Sprechtag in Penig:

jeden Dienstag, 15-18 Uhr

### Öffnungszeiten:

Chemnitzer Str. Mo-Fr 9-18 • Sa 9-12 Uhr  
Jägerstr./ Bachstr. Mo-Fr 8.30-18 • Sa 9-12 Uhr

# Anzeigentelefon: (03722) 502000

Versicherungs- & Finanzierungsvermittlung

**Klaus - Peter Sommer**

09322 Penig • Feldstraße 79 • Tel. 037381/ 933-0 • Fax 933-99  
e-mail: info@kps-versicherungsmakler.de



**Sparen auch Sie...**

**... durch unsere Unabhängigkeit!**

**z.B. 85% Einstufung für Fahranfänger und  
Führerscheinneulinge in der PKW-Versicherung!  
Ab 40% für Motorrad-Anfänger!**

- Bis 50% Sondernachlass im Bereich Wohngebäudeversicherung
- **Berufsunfähigkeitsversicherung** mit den neuesten Bedingungen  
ohne „Wenn und Aber“ im Leistungsfall

Wir unterbreiten Ihnen gern Ihr persönliches Angebot!

**spurtreu ist ...**

... wenn man so oder so in  
der Spur bleibt.

**... die D.A.S.  
Autoversicherung.**

Ideal für Sicherheit  
rund ums Auto.

Ab sofort Preisgarantie für 2006.

D.A.S. Hauptvertretung

Thomas Köhler Heike Peschel  
Telefon: Telefon:  
037381 / 81490 037381/81481

Schloßplatz 4 • Penig



www.das.de

**Versicherungen**

Die D.A.S. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.